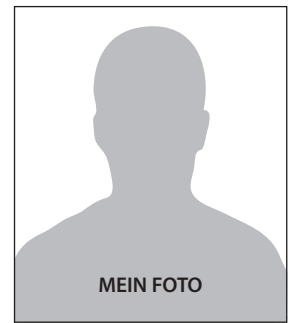


HIGH SCHOOL – MEINE BEWERBUNG

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH | Internationale Schulprogramme
 Hansaring 49–51 • 50670 Köln • Tel. 0221/16 26-207 • Fax -217 • highschool@cdc.de
Online-Buchung unter www.carl-duisberg-highschool.de



PROGRAMMDAUER

Schuljahr Schulsemester Term/s Kurzprogramm

PROGRAMMBEGINN 2019 2020

- USA** Öffentliche Schule Privatschule
 Öffentliche Schule – Wahlprogramm
 KANADA Öffentliche Schule englischsprachig
 Privatschule französischsprachig

Ich interessiere mich besonders für den/die Schulbezirk/e:

- AUSTRALIEN** Ich interessiere mich besonders für folgende/n Bundesstaat/en bzw. folgende Schule/n:

- NEUSEELAND** Ich interessiere mich besonders für folgende Schule/n:

- ENGLAND** Öffentliche Schule Privatschule
 IRLAND Öffentliche Schule Privatschule

PERSÖNLICHE DATEN

Name, Vorname(n)

männlich weiblich

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Geb.-Datum Nationalität

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE(R)

Name, Vorname

Tel.

E-Mail

MEINE SCHULE (Name und Anschrift der Schule)

Klasse

GEWÜNSCHTER ORT FÜR DAS AUSWAHLGESPRÄCH

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Aschaffenburg | <input type="radio"/> Frankfurt | <input type="radio"/> Melle/Osnabrück |
| <input type="radio"/> Baden-Baden | <input type="radio"/> Hamburg | <input type="radio"/> Mülheim a. d. Ruhr |
| <input type="radio"/> Berlin | <input type="radio"/> Hannover | <input type="radio"/> München |
| <input type="radio"/> Bremen | <input type="radio"/> Karlsruhe | <input type="radio"/> Radolfzell |
| <input type="radio"/> Buxtehude | <input type="radio"/> Köln | <input type="radio"/> Saarbrücken |
| <input type="radio"/> Dortmund | <input type="radio"/> Leipzig | <input type="radio"/> Leonberg/Stuttgart |

GEWÜNSCHTER ABFLUGHAFEN (SOWEIT WÄHLBAR)

- | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Berlin | <input type="radio"/> Hamburg | <input type="radio"/> Leipzig |
| <input type="radio"/> Düsseldorf | <input type="radio"/> Hannover | <input type="radio"/> München |
| <input type="radio"/> Frankfurt | <input type="radio"/> Köln | <input type="radio"/> Stuttgart |

Alternativ

WIE BIST DU AUF UNSER PROGRAMM AUFMERKSAM GEWORDEN?

Internet Schule

Freunde/Bekannte

Artikel/Anzeige in

Messe in

Hast du dich auch bei anderen Organisationen beworben? Wenn ja, bei welchen?

BITTE DER BEWERBUNG AUSSERDEM BEIFÜGEN:

- Eine Kopie des letzten Zeugnisses **und**
- Eine Beschreibung meiner Person, meiner Interessen und der Gründe meiner Bewerbung **und**
- Ein Passfoto

Im Falle meiner Teilnahme am Carl Duisberg High School Programm...

- bin ich einverstanden, dass Fotos, Zitate und Erfahrungsberichte von mir für die Außendarstellung von Carl Duisberg (Webseite, Social Media Kanäle, Printwerbung und Pressearbeit) benutzt werden. (optional ankreuzen)
- möchte ich gern, dass andere Teilnehmer, die mit mir an den gleichen Ort fahren, vor Ausreise meine Kontaktdaten zum gegenseitigen Austausch erhalten. (optional ankreuzen)

X

Datum/Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die auf den folgenden Seiten abgedruckten Geschäftsbedingungen an und bestätigen, dass Sie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen haben.

X

Datum/Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Sehr geehrte Teilnehmer, sehr geehrte Eltern,

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zu Stande kommenden Vertrages über einen Gastschulaufenthalt soweit auf diesen gem. § 651u Absatz 1 BGB, die Vorschriften des § 651a Absatz 1, 2 und 5, der §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4, der §§ 651e bis 651t sowie der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden sind. Diese Vertragsbedingungen ergänzen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, füllen diese aus und regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Carl Duisberg Centren gemeinnützigen GmbH, nachstehend „CDC“ abgekürzt, und Ihnen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern und dem Teilnehmer, als Vertragspartner der CDC.

1. Bewerbung; Abschluss des Vertrags

1.1. Die Bewerbung kann nur mit dem Bewerbungsformular der CDC erfolgen, das online, per Fax oder postalisch an CDC übermittelt werden kann. Die Bewerbung als solche stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot des Schülers bzw. der Eltern oder gesetzlichen Vertreter an CDC zum Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.2. Nach Erhalt des Bewerbungsformulars nebst beigefügter Unterlagen vereinbart CDC mit Ihnen ein Auswahlgespräch. Nach dem Auswahlgespräch informiert CDC Sie telefonisch darüber, ob der Bewerber in das Programm aufgenommen werden kann. Die Zusage von CDC zur Aufnahme des Bewerbers in das Programm stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot von CDC auf Abschluss eines Vertrages über den Gastschulaufenthalt dar.

1.3. Mit der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ bietet der Schüler, als Minderjähriger gesetzlich vertreten durch die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter als selbstständige Vertragspartner zusammen mit dem Schüler CDC den Abschluss eines Vertrages über den entsprechenden Gastschulaufenthalt auf der Grundlage der Broschüre Carl Duisberg High School Year des jeweiligen Jahres und aller ergänzenden Informationen und Unterlagen, soweit diese dem Schüler bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Übermittlung der „Einverständniserklärung“ vorliegen, verbindlich an.

1.4. Die von CDC gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften des Gastschulaufenthaltes (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.5. Der Vertrag über den Gastschulaufenthalt kommt mit dem Schüler als Vertragspartner und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern als weitere Vertragspartner ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von CDC beim Schüler bzw. den Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu Stande. Die Anmeldebestätigung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Teilnehmer ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Teilnehmer nicht Anspruch auf eine Vertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.6. CDC räumt außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag ein, welches innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestätigung auszuüben ist und im Interesse des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter unbedingt schriftlich erfolgen sollte. Bei rechtzeitig ausgeübtem Rücktritt fallen keine Kosten an. Bei verspätetem Rücktritt kann CDC Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. dieser Bedingungen in Rechnung stellen.

1.7. CDC weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB, (Pauschalreiseverträge, zu denen nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651u BGB auch Verträge über Gastschulaufenthalte der Art gehören, wie diese von CDC angeboten werden) die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und

Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag zum Gastschulaufenthalt nach § 651u BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Programmpreis und Bezahlung

2.1. CDC und Vermittler von CDC dürfen Zahlungen auf den Programmpreis vor Beendigung des Gastschulaufenthaltes nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

Nach Vertragsabschluss ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines innerhalb von 14 Tagen die erste Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten. Nach Eingangsbestätigung der Bewerbungsunterlagen durch die Partnerorganisation bzw. –schule und entsprechende Mitteilung von CDC ist eine weitere Zahlung in Höhe von 50% zahlungsfällig. Die Restzahlung des Reisepreises ist ohne weitere Aufforderung 3 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

2.2. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl CDC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, insbesondere die Gastfamilie definiert und die Schulplatzierung erfolgt ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Vertragspreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulaufenthaltes bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Programmbeginn, die nicht den Programmpreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Programmleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von CDC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind CDC vor Programmbeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen.

3.2. CDC ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Programmleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrages geworden sind, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von CDC gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulaufenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der von CDC gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Gastschulaufenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte CDC für die Durchführung des geänderten Programms bzw. eines eventuell angebotenen Ersatzprogramms bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn des Gastschulaufenthalts

4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des Gastschulaufenthalts von diesem zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CDC unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Gastschulaufenthalts zurück oder tritt er den Gastschulaufenthalt nicht an, so verliert CDC den Anspruch auf den Vertragspreis. Stattdessen kann CDC eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit kein Fall gem. nachstehender Ziffer 4.3 vorliegt, der Rücktritt nicht von CDC zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulaufenthalts oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort des Gastschulaufenthalts erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von CDC unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens CDC besteht bei Gastschulaufenthalten im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651u BGB, nicht, soweit der Rücktritt des Teilnehmers darauf zurückzuführen ist, dass CDC den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt des Programms über den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

4.4. CDC hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, das heißt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Programmbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Programmpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Programmleistungen berücksichtigt.

4.5. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird die Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet:

a) Bei Rücktritt von einer Reise, die nicht im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada steht:

- 10% des Reisepreises, falls CDC die Mitteilung der Gastfamilienanschrift und/oder des Visumsantragsformular noch nicht an Sie abgeschickt hat,
- 20% sofern die Anschrift der Gastfamilie und/oder das Formular für den Visumsantrag bereits an Sie versandt wurde,
- 30%, wenn der Rücktritt später als 3 Monate vor Reisebeginn erfolgt, sowie
- 40%, wenn der Rücktritt später als 1 Monat vor Reisebeginn erfolgt.

b) Bei einer Reise im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule in den USA oder einer Schule in Kanada gelten die in Ziffer 4.5 a) genannten Pauschalen ebenfalls; darüber hinaus gilt jedoch, dass CDC anstelle der vorgenannten Pauschalen und unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 45% des Reisepreises dann berechnet, wenn der Rücktritt nach der Anmeldung des Teilnehmers an der Schule in den USA oder in Kanada erfolgt und CDC den Teilnehmer von dieser Anmeldung informiert hat.

4.6. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen,

CDC nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.7. CDC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CDC nachweist, dass CDC wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Programmleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.8. Ist CDC infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Programmpreises verpflichtet, hat CDC unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.9. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651 e BGB von CDC durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Gastschulaufenthaltsvertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie CDC 7 Tage vor Programmbeginn zugeht. Eine solche Ersatzperson muss jedoch den Auswahlprozess gem. Ziffer 1 dieser Bedingungen durchlaufen haben und von CDC und seinen Partnerorganisation für die Teilnahme akzeptiert worden sein. Zudem müssen die Teilnahme- und Reisevoraussetzungen, insbesondere die versicherungs- und visums- sowie die gesundheitstechnischen erfüllt sein.

4.10. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherer zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer nach Beginn des Gastschulaufenthalts

Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt im Sinne des § 651 u BGB kann der Teilnehmer den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaufenthalts jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651 u Abs. 4 Satz 2 bis 5 BGB. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Rechte des Teilnehmers auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von CDC, insbesondere gemäß § 651 l BGB, unberührt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer außer im Fall vorstehender Ziffer 5 einzelne Programmleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung CDC bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Programmpreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Gastschulaufenthaltsvertrages berechtigt hätten. CDC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Programmregeln und Kündigung durch CDC aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. Ist CDC seiner Informationspflicht bezüglich vom Schüler oder dessen Eltern einzureichenden Unterlagen pflichtgemäß nachgekommen und sind dem Schüler bzw. den Eltern diese Unterlagen zugegangen, jedoch vom Schüler bzw. den Eltern an CDC nicht innerhalb einer konkret angegebenen und angemessenen Frist übermittelt worden, so ist CDC nach Mahnung zur Übermittlung fehlender Unterlagen, die mit angemessener Fristsetzung erfolgt, berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für den Anspruch von CDC auf Bezahlung des Reisepreises und die Erstattung ersparter Aufwendungen gilt die Bestimmung in Ziffer 7.7 entsprechend.

7.2. Wesentliche gesetzliche Vorschriften des Gastlandes, die Regeln und Vorschriften der Partnerorganisationen bzw. -schulen von CDC, die jeweilige Schulordnung sowie die Hausregeln der Gastfamilien (nachstehend zusammenfas-

send als „Programmregeln“ bezeichnet) werden dem Teilnehmer rechtzeitig vor Abreise übermittelt und bekanntgegeben. Sie können zudem jederzeit bei CDC angefordert werden. Die Programmregeln sind vom Teilnehmer und seinen gesetzlichen Vertretern ausdrücklich zu akzeptieren. Sie sind vom Teilnehmer unbedingt einzuhalten.

7.3. CDC kann den Gastschulaufenthaltsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von CDC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von CDC beruht.

7.4. Eine Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Teilnehmer gegen die ihm bekannt gegebenen Programmregeln (siehe Ziffer 7.2) verstößt. Insbesondere der Konsum von Alkohol, Zigaretten oder Drogen sowie das Fahren eines Kraftfahrzeugs haben den sofortigen Programmausschluss zur Folge. Das gleiche gilt im Falle des Verweises des Teilnehmers von der Gastschule sowie im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands des Teilnehmers dergestalt, dass der Gastschulaufenthalt nicht mehr unter ordnungsgemäßer Gewährleistung der Aufsichtspflicht von CDC und seine Partnerorganisationen durchgeführt werden kann.

7.5. Die örtlichen Vertreter von CDC, insbesondere die Mitarbeiter der Partnerorganisationen, Schulverwaltungen und Gasteltern, sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen und namens und in Vollmacht von CDC den Gastschulaufenthaltsvertrag zu kündigen.

7.6. CDC ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

a) Wenn sich ergibt, dass der Teilnehmer und/oder dessen gesetzliche Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über vertragswesentliche Umstände gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandeln, CDC über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten; dazu gehören insbesondere folgende Angaben: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), Gesundheitsverhältnisse des Teilnehmers, Essstörungen.

b) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn CDC die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch CDC, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.

c) Die Kündigung setzt eine Abmahnung durch CDC oder deren Beauftragte voraus, es sei denn, der Verstoß oder das Fehlverhalten sind objektiv so schwerwiegend, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Teilnehmers eine sofortige Kündigung des Vertrages durch CDC gerechtfertigt ist.

7.7. Kündigt CDC, so behält CDC den Anspruch auf den Programmpreis; CDC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die CDC aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

8. Weitere Obliegenheiten des Teilnehmers bzw. der gesetzlichen Vertreter

8.1. Programm- und Reiseunterlagen

Der Teilnehmer hat CDC zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein) nicht innerhalb der von CDC mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Gastschulaufenthalt nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

b) Soweit CDC infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen

c) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von CDC vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von CDC vor Ort nicht vorhanden

und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an CDC unter der mitgeteilten Kontaktstelle von CDC zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von CDC bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort im Gastschul-land wird in der Vertragsbestätigung unterrichtet. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Vermittler, über den er den Gastschulaufenthalt gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von CDC ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Teilnehmer den Gastschulaufenthaltsvertrag wegen eines Mangels der in § 651 i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er CDC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von CDC verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Teilnehmer unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und CDC können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich CDC, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von CDC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. CDC haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Programmausschreibung und der Vertragsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil des Gastschulaufenthalts von CDC sind und getrennt ausgewählt wurden. § 651 b BGB bleibt hierdurch unberührt.

CDC haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des n die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten von CDC ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber CDC geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Vermittler erfolgen, wenn der Gastschulaufenthalt über diesen Vermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. CDC informiert den Teilnehmer bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen des Vertrages zu erbringenden

Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CDC verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CDC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird CDC den Teilnehmer informieren.

11.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CDC den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von CDC oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von CDC einzusehen.

12. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und erforderliche Versicherungen

12.1. CDC wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitstechnische Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Antritt des Gastschulaufenthalts unterrichten.

12.2. Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen

und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn CDC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. CDC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

12.4. Die gesetzlichen Vorschriften der Gastländer von CDC schreiben für die Dauer des Aufenthalts eines jeden Teilnehmers den Abschluss einer Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung vor, deren Abschluss vor Antritt des Gastschul-aufenthalts nachzuweisen ist. CDC stellt den Kontakt zu einem renommierten deutschen Versicherer her, über den der Teilnehmer ein speziell für das High School Programm konfiguriertes Versicherungspaket abschließen kann. Bei Gastschulaufenthalten in den USA ist ein bestimmtes Versicherungspaket, das den Richtlinien der amerikanischen Aufsichtsbehörde ECA (Bureau of Educational and Cultural Affairs) entspricht, Pflicht.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. CDC weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass CDC nicht an einer

freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für CDC verpflichtend würde, informiert CDC die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. CDC weist für alle Gastschulaufenthaltsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und CDC die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können CDC ausschließlich am Sitz von CDC verklagen.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart, München, 2018

Gastschulaufenthaltsanbieter ist:
Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung: Dr. Kai Schnieders (Vors.),
Jörn Hardenbicker
Hansaring 49-51, 50670 Köln
Tel. 0221/16 26-207, Fax 0221/16 26-217
highschool@cdc.de
www.carl-duisberg-highschool.de

DATENSCHUTZHINWEISE – CARL DUISBERG INTERNATIONALE SCHULPROGRAMME

§ 1 Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Folgenden informieren wir, die Carl Duisberg Centren, über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung der Programme „Carl Duisberg High School“ (im Weiteren „Programm High School“) und „Carl Duisberg Internate im Ausland“ (im Weiteren „Programm Internate“). Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adressen oder gesundheitliche Besonderheiten.

(2) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH
Hansaring 49–51, 50670 Köln, info@cdc.de

(3) Datenschutzbeauftragter ist:

RA Alexander Gottwald, EMBA
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)
Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
datenschutz@cdc.de

(4) Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse sowie ggf. Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre Telefonnummer und weitere Daten) von uns gespeichert. Rechtsgrundlage hierfür ist Ihre, durch das Absenden erteilte, Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

§ 2 Ihre Rechte

(1) Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- a) Recht auf Auskunft,
- b) Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- d) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den in § 1 genannten Kontaktdaten oder über ein Kontaktformular auf unseren Webseiten kontaktieren.

(2) Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die für uns zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf.

§ 3 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Wir verarbeiten ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten, welche Sie uns aktiv mitteilen. Die Daten werden bei Ihrer Bewerbung, Ihrem Auswahlgespräch und aus Ihren ausführlichen Bewerbungsunterlagen für unsere Auslandspartner sowie ggf. Ihren individuellen An- oder Nachfragen erhoben.

(2) Die Verarbeitung gewisser personenbezogener Daten, wie Namen und Rechnungsadressen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Verarbeitung der übrigen personenbezogenen Daten ist erforderlich,

a) um prüfen zu können, ob und welche Programme wir Ihnen anbieten können und dürfen, weil Sie die Voraussetzungen für das jeweilige Programm mitbringen und

b) um das gebuchte Programm, entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen, durchführen zu können.

(3) Es handelt sich um folgende Daten des Schülers oder der Schülerin:

- a) Name
- b) Wohn- und Versandadressen
- c) Telefonnummer
- d) E-Mail-Adresse
- e) Faxnummer
- f) Staatsbürgerschaft
- g) Geburtsdatum
- h) Alter
- i) Größe
- j) Gewicht
- k) Gesundheitsdaten
- l) Schule in Deutschland
- m) Schulnoten
- n) Gewünschte Schule im Ausland
- o) Interessen, Vorlieben/Abneigungen
- p) Bilddaten (Bewerbungsfoto, ggf. Eventfotos, ggf. Werbefotos)
- q) Ggf. Religiöse Präferenzen
- r) Ggf. familiäre Beziehungen, sexuelle Orientierung, körperliche Merkmale, Informationen über individuelle kriminelle Aktivitäten

(4) Zudem folgende Daten des Erziehungsberechtigten:

- a) Name
- b) Wohn- und Versandadressen
- c) Telefonnummer
- d) E-Mail-Adresse
- e) Faxnummer
- f) Ggf. Geburtsdatum
- g) Ggf. Kontodaten (IBAN, BIC, Name des Bankinstituts)

(5) Die Nichtbereitstellung dieser personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass wir Ihnen einzelne bzw. alle Programme nicht anbieten könnten.

(6) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. die Erfüllung des Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, im Falle der besonderen Kategorien personenbezogener Daten (u. a. Gesundheitsdaten, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung) Ihre ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a) bzw. Art. 10 DSGVO.

§ 4 Weitergabe personenbezogener Daten

(1) Direkte Empfänger der für die Durchführung der Programme erforderlichen Daten sind

- a) unsere freien Berater in Deutschland,
- b) ggf. der Deutsche Fachverband High School e. V. (DFH) mit Sitz in 60487 Frankfurt, Deutschland,
- c) ggf. die STA Travel GmbH (Reiseveranstalter) mit Sitz in 60487 Frankfurt, Deutschland,
- d) ggf. Dr. Walter GmbH (Reisekranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherer) mit Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Deutschland sowie
- e) unsere Partnerorganisationen bzw. -schulen (im Weiteren „Partner“ genannt), die ihren Sitz in den von Ihnen ausgewählten Zielstaaten haben und dort die Verarbeitung Ihrer Daten durchführen. Unsere Partner sind private Austauschorganisationen (USA, Großbritannien, Irland), öffentliche Schulbezirke (Kanada), öffentliche Schulen (Neuseeland), Schulbehörden (Australien) und private Tages- und Internatsschulen (Großbritannien, USA, Australien, Neuseeland, Kanada).

(2) Nach Eingang Ihrer Anfrage bzw. Bewerbung übermitteln wir, soweit dies zur Prüfung der Machbarkeit des Programms entsprechend Ihres Interesses oder der von Ihnen getroffenen Auswahl erforderlich ist, gewisse personenbezogene Daten, ohne besondere Kategorien personenbezogener Daten, an geeignete Partner in den von Ihnen gewählten ausländischen Staaten.

(3) Nach Durchführung des Auswahlgesprächs durch unsere freien Berater übermitteln wir, soweit dies zur weiteren Prüfung der Eignung des Schülers oder der Schülerin und zur Erstellung konkreter Schulvorschläge erforderlich ist, weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an die geeigneten

Partner in dem von Ihnen gewählten ausländischen Staat. Zuvor benötigen wir von Ihnen unbedingt eine schriftliche Einwilligungserklärung (siehe § 5 Abs. 2). Im Programm High School übermitteln wir anschließend die von Ihnen ausgefüllten Bewerbungsunterlagen des ausgewählten Partners, welche personenbezogene Daten und ggf. besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen, an diesen Partner ins Ausland.

(4) Bei manchen Zielstaaten handelt es sich um Drittländer (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWG). Für einige dieser Drittländer (Neuseeland, Kanada) besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, so dass angenommen werden kann, dass dort ein qualitativ ähnlicher Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wie innerhalb des EWG gewährleistet ist. Für eines dieser Drittländer besteht kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Australien) und für die USA besteht zwar ein Angemessenheitsbeschluss, jedoch sind unsere Partner noch nicht dem EU-US-Privacy-Shield beigetreten, so dass in beiden Fällen nicht von einem ähnlichen Datenschutzniveau wie im EWG ausgegangen werden kann. Auch fehlen bisher für Australien und die USA geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO. Wir müssen Sie deshalb darüber aufklären, dass bei der Datenübermittlung nach Australien und in die USA möglicherweise folgende Risiken bestehen:

- a) Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partner – über den eigentlichen Zweck der vorvertraglichen Machbarkeitsprüfung bzw. der Vertragsdurchführung hinaus – an andere Dritte, die Ihre Daten z.B. zu Werbezwecken verwenden könnten,
- b) unzureichende oder fehlende Möglichkeiten, Ihre Auskunftsrechte gegenüber den Partnern nachhaltig geltend zu machen bzw. durchzusetzen,
- c) eine möglicherweise höhere Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer nicht korrekten Datenverarbeitung kommt, da die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Partner zum Schutz personenbezogener Daten quantitativ und qualitativ nicht den Anforderungen der DSGVO entsprechen.
- (5) Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. die Erfüllung des Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, ggf. in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

§ 5 Datenverarbeitung mit Einwilligung, Recht zum Widerruf

- (1) Auf dem Bewerbungsformular benötigen wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke (§ 3 Abs. 2), weil damit ggf. die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer, für die weder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission noch Garantien gemäß Art. 46 DSGVO bestehen (§ 4 Abs. 4), verbunden ist.
- (2) Vor Durchführung des Auswahlgesprächs benötigen wir zusätzlich Ihre schriftliche Einwilligung für die Erhebung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (u. a. Gesundheitsdaten, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung). Hierfür werden wir Ihnen ein gesondertes Einwilligungsförmular vorlegen.
- (3) Auf dem Bewerbungsformular oder noch nachträglich können Sie uns außerdem – einzeln oder kombiniert – Einwilligungen erteilen,
- a) wenn Sie einverstanden sind, dass Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf eine Kontaktliste aufgenommen werden, welche Teilnehmer erhalten, die zeitgleich an denselben Aufenthaltsort reisen;
- b) wenn Sie einverstanden sind, dass wir Fotos, Zitate und Erfahrungsberichte von Ihnen, zusammen mit Ihrem Vornamen, im Rahmen unserer Außendarstellung (unsere Webseiten, Social Media Kanäle, Printwerbung, Filme und Pressearbeit) zu Informations- und Werbezwecken veröffentlichen.
- (4) Sofern der Schüler oder die Schülerin das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist stets die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Ohne die benötigten Einwilligungen (Abs. 1 und 2) sind wir nicht berechtigt, Datenverarbeitungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Programme unerlässlich sind, vorzunehmen. Wir können daher betroffenen Schülern die Programme nicht anbieten.
- (6) Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen ist stets Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Ihre ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit.

a) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a) bzw. Art. 10 DSGVO. (7) Sie können eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Dazu genügt eine als solche verständliche Mitteilung an die unter § 1 genannten Kontaktdaten oder über ein Kontaktformular auf unseren Webseiten. Ein solcher Widerruf beeinflusst die Zulässigkeit der Verarbeitung erst für die Zeit, nachdem Sie ihn uns gegenüber ausgesprochen haben. In diesem Fall können wir unsere vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten nicht erfüllen und diese daher auch nicht abschließen bzw. sind wir zur sofortigen Vertragsbeendigung Ihnen gegenüber berechtigt.

§ 6 Erhebung personenbezogener Daten auf unseren Webseiten

- (1) Bei einer informatorischen Nutzung unserer Webseiten, d. h. wenn Sie diese lediglich betrachten, verarbeiten wir nur diejenigen personenbezogenen Daten, welche Ihr Browser automatisch an unseren Server übermittelt und die erforderlich sind, um unsere Webseiten anzuzeigen und ihre Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten. Es handelt sich um Ihre IP-Adresse, welche wir nur in anonymisierter Form speichern, Datum und Uhrzeit der Anfrage, Zeitzonendifferenz zum Greenwich Mean Time (GMT), konkrete aufgerufene Seite, Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode, jeweils übertragene Datenmenge, die Website, von der die Anforderung kommt, Betriebssystem und dessen Oberfläche sowie Typ, Sprache und Version der Browsersoftware. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. (2) Sofern für die elektronische Kontaktaufnahme ein Kontaktformular genutzt wird, werden, um eventuellen Missbrauchsversuchen entgegenzuwirken, beim Absenden zusätzlich zu den in die Eingabemaske eingegebenen Daten die IP-Adresse des Nutzers sowie Datum und Uhrzeit an uns übermittelt. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

§ 7 Sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, Werbung

- (1) Wenn wir Zahlungsdaten erheben, können wir diese an unsere Hausbank weitergeben. Rechtsgrundlage hierfür ist die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. (2) Im Programm Internate ist es üblich, dass Sie zur Vermittlung an eine geeignete Partnerschule im Zielland ein Video-Interview mit einem Schulvertreter führen. Sie führen dieses Interview normalerweise selbstständig an Ihrem eigenen Computer durch. In der Regel wird dabei die Software Skype von Microsoft verwendet, es kann aber auch eine andere Software eines anderen Drittanbieters vorgeschlagen werden. Für die Nutzung einer solchen Software ist es in der Regel erforderlich, einen Vertrag mit dem Drittanbieter zu schließen, der eigenverantwortlich Daten von Ihnen erhebt. Die Carl Duisberg Centren sind in diesem Fall nicht Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und der Drittanbieter handelt nicht in unserem Auftrag. (3) Wir können Name, Alter und E-Mail-Adresse von Ihnen verarbeiten, um Sie über Infoveranstaltungen zu dem Programm, für das Sie angefragt oder sich angemeldet haben, per E-Mail zu informieren. Nach Ende des für Sie relevanten Schuljahres werden wir Ihnen keine Informationen mehr zusenden. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unsere Interessen sind die Information von Interessenten und die Akquise von Neukunden. (4) Zur Überprüfung und Sicherung unseres Qualitätsanspruches, übermitteln wir jährlich personenbezogene Daten von 150 zufällig ausgewählten Teilnehmern an den Deutschen Fachverband High School e. V. (DFH), einem Zusammenschluss führender deutscher Anbieter von High-School-Programmen, welcher anhand dieser Daten Teilnehmerbefragungen durchführt, um die Einhaltung seiner Qualitätsrichtlinien durch uns als Mitglied zu überprüfen. Es handelt sich um Name, Vorname, Wohnadresse, Geschlecht, Zielland und E-Mail-Adresse. Falls Sie ausgewählt sind, informieren wir Sie rechtzeitig. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

§ 8 Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten

(1) Soweit wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Ob dies der Fall ist, eröffnen wir Ihnen jeweils bei der Bezeichnung der Rechtsgrundlage. Um Widerspruch einzulegen, genügt eine als solche verständliche Mitteilung an die unter § 1 genannten Kontakt-

daten oder über ein Kontaktformular auf unseren Webseiten. Zudem bitten wir Sie um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht wie von uns beabsichtigt verarbeiten sollten. Im Falle Ihres begründeten Widerspruchs werden wir die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen.

(2) Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung (§ 7 Abs. 2) jederzeit widersprechen.

§ 9 Speicherdauer und Löschung

- (1) Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Kommt ein Vertrag über die Durchführung des Programms zustande, geschieht dies in der Regel mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach drei Jahren zum Ende eines Jahres. (2) Kommt ein Vertrag nicht zustande, erfolgt eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten spätestens nach einem Jahr zum Jahresende, um ggf. Service- oder Folgeanfragen beantworten und eventuell über Infoveranstaltungen informieren zu können (§ 7 Abs. 3). Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. (3) Die über ein Kontaktformular während des Sendevorgangs zusätzlich erhobenen personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 2) werden spätestens nach sieben Tagen gelöscht. (4) Abgesehen davon sind wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, bestimmte Daten länger aufzubewahren (z. B. Abrechnungsdaten). In diesem Fall nehmen wir nach spätestens fünf Jahren eine Einschränkung der Verarbeitung vor, d. h. Ihre Daten werden nur zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt. (5) Wir können Daten vollständig anonymisieren, um sie z. B. zu statistischen Zwecken länger aufzubewahren. Die Daten liegen dann nicht mehr persönlich beziehbar vor und beeinträchtigen Ihre informationelle Selbstbestimmung nicht.